

Positionspapier: Rechtssicherheit für Selbstständige – für eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen – und damit auch deren Arbeitsplätze – sind massiv bedroht durch Fachkräftemangel, Bürokratie, Rechtsunsicherheit und andere spezifische Standortprobleme. Um wirtschaftlich wieder aufzuholen, sind technologische Anpassungsfähigkeit und Agilität im Umgang mit neuen Herausforderungen entscheidend. Obwohl Solo- und Kleinstunternehmen mit bis zu neun Mitarbeitenden in Deutschland 89 % aller Unternehmen ausmachen, wird ihre Rolle als Betroffene, aber auch als Teil der Lösung in der öffentlichen Diskussion unterschätzt. Dabei kommt ihnen eine Schlüsselrolle zu, Deutschland wieder wettbewerbsfähiger zu machen. Verhindert wird dies jedoch durch die immer größere Rechtsunsicherheit aufgrund des aus der Zeit gefallen Statusfeststellungsverfahrens (SFV) der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Es sorgt für eine extreme Bürokratisierung und verhindert zunehmend komplett die Beauftragung von Selbstständigen.

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) arbeiten rund 35 Berufs-/Selbstständigenverbände und -initiativen zusammen. Sie haben insgesamt über 100.000 Mitglieder und spiegeln eine große Bandbreite an Branchen, Berufen und Einkommenshöhen wider.

Die Reform des SFV vom 1.4.2022 ist nach einhelliger Expertensicht gescheitert. Die Ampelregierung hat einen in ihrem Koalitionsvertrag vorgesehenen Dialog über eine wirksame Reform des SFV bis heute nicht begonnen und Ankündigungen zum Trotz auch nicht bei der Wachstumsinitiative der Bundesregierung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine wirksame Reform des SFV, die die Arbeitswirklichkeit Selbstständiger widerspiegelt. Diese muss eine Schnellprüfung umfassen, die bei einer mit Angestellten vergleichbaren sozialen Absicherung in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein SFV überflüssig macht. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften sowie berufs-/branchenüblichen Formen der Zusammenarbeit dürfen nicht als Negativkriterien gegen eine Selbstständigkeit gewertet werden. Das unternehmerische Risiko und die Freiwilligkeit der selbstständigen Tätigkeit müssen angemessen berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich die folgende Liste an Positivkriterien, die branchenübergreifend gelten sollten:

1. Im Vergleich zum Mindestlohn und vor allem auch dem Bruttolohn vergleichbar qualifizierter und erfahrener Arbeitnehmer deutlich höheres Stundenhonorar (Vorsorgefähigkeit)
2. Bestehen einer ausreichenden Altersvorsorge, in jedem Fall erfüllt bei (Schnellprüfung):
 - a. Freiwilliger einkommensabhängiger Einzahlung in die DRV oder
 - b. aufgrund einer rentenversicherungspflichtigen selbstständigen oder arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit oder als Pflichtmitglied der Künstlersozialversicherung
 - c. im Fall nebenberuflicher Selbstständigkeit (durch GKV festzustellen) oder
 - d. Erfüllung der Bedingungen der geplanten Altersvorsorgepflicht
3. Bestehen einer Kapitalgesellschaft
4. Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter
5. Mehrere Auftraggeber bzw. keine Abhängigkeit von einem einzelnen Auftraggeber

6. Nachweis über Spezialwissen
7. Nachweis der Absicherung gegen branchen- oder berufstypische Risiken
8. Werkvertrag bzw. überwiegend erfolgsabhängige Bezahlung (aber kein Negativkriterium!)
9. Nachweis über die Mitgliedschaft in einem (oder mehreren) Branchen-/Berufsverbänden
10. Eidesstattliche Versicherung über die freiwillige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
11. Meldung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt
12. Nachweis einer Krankenversicherung

Rechts- und damit Planungssicherheit von Auftraggebern wird geschaffen, indem die Prüfung nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft gerichtet ist. Daher muss mit Blick auf Sanktionen der mit Ende 2007 abgeschaffte §7b SGB IV wieder eingeführt werden.

Zum Hintergrund

Was ist das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (SFV) und warum geht davon eine so hohe Rechtsunsicherheit aus?

Das SFV soll Auftraggebern helfen, zu erkennen, welchen Erwerbsstatus für sie Tätigwerdende haben: Handelt es sich um die Beauftragung eines Selbstständigen oder um eine abhängige Beschäftigung? Rechtsgrundlage dafür ist §7a SGB IV "Feststellung des Erwerbsstatus". Dieser Status kann auf Antrag von Auftraggeber oder -nehmer geprüft werden, aber auch auf Initiative der Deutschen Rentenversicherung (DRV), zum Beispiel im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Betriebsprüfungen. Seit 2008 sind im letzteren Fall bei einer abhängigen Beschäftigung immer Nachzahlungen der Sozialabgaben durch den Auftraggeber für das laufende und mindestens die letzten vier Jahre fällig (sofern in dieser Zeit ein Auftragsverhältnis bestand).

Es gibt in keinem deutschen Gesetz eine Definition von Selbstständigkeit. Im Rahmen des SFV entscheidend sind nach §7a SGB IV eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers und Weisungsgebundenheit. Diese Vorgaben sind jedoch unbestimmt und nur auf die abhängige Beschäftigung ausgerichtet. Aufgrund fehlender genauerer gesetzlicher Vorgaben besteht daher ein großer Gestaltungsspielraum für die DRV und für das Bundessozialgericht (BSG), dessen Urteile wiederum von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger interpretiert werden.

Dabei kommt es immer wieder zu völlig überraschenden Urteilen, die jahrzehntelang bewährte, bei Betriebsprüfungen der DRV zuvor nie angezweifelte Formen der Zusammenarbeit rückwirkend in Frage stellen und zu hohen, teils existenzbedrohenden Nachzahlungen führen. Die Entscheidungen der DRV basieren oft auf subjektiver Auswahl und Gewichtung von Kriterien durch die Prüfenden: So kommt es bei identischen Verträgen und Sachverhalten immer wieder zu sich widersprechenden Entscheidungen unterschiedlicher Prüfender, aber auch widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen. Oft werden Kriterien von der DRV so angewendet, dass sie in einem Fall als starke Indizien für eine abhängige Beschäftigung, im entgegengesetzten Fall aber nur als schwache Kriterien für eine Selbstständigkeit gewertet werden. Viele Kriterien wirken zudem aus der Zeit gefallen, weil sie von einem engen, teilweise überholten Unternehmerbegriff ausgehen und die Entwicklung von der Industrie- zur Wissensgesellschaft nicht widerspiegeln. Zudem werden Urteile bzw. Kriterien oft von einer Tätigkeit oder Branche auf andere übertragen, ohne deren Besonderheiten ausreichend zu berücksichtigen. Anders als in anderen Bereichen der Verwaltung (z.B. Bundesagentur für Arbeit) werden die Durchführungsanweisungen von der DRV nicht veröffentlicht.

Nach dem Rechtsstaatsgebot ist der Gesetzgeber jedoch verpflichtet, Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit in seinen Regelungen zu gewährleisten, um widersprüchliche gesetzliche Verhaltensanforderungen zu vermeiden. Derzeit gibt es keine (einheitliche) Definition von

Selbstständigkeit. Vielmehr führen unterschiedliche Rechtsbegriffe im Arbeitsrecht, Gewerberecht, Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Dies führt dazu, dass Selbstständige einer permanenten Gefahr der Bestrafung ausgesetzt sind, obwohl selbst für Experten unklar ist, welche Regelungen in welchem Fall gelten.

Die aktuelle Situation verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot, das aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet wird. Der Gesetzgeber muss seine Regelungen so präzise fassen, dass die Betroffenen die Rechtslage verstehen und ihr Verhalten daran ausrichten können. Genau das fehlt jedoch bei der Definition der Selbstständigkeit in Deutschland und folglich auch für das SFV. Der Gesetzgeber hat es versäumt, klare Kriterien zur Abgrenzung zu formulieren, an denen sich Auftraggeber, -nehmer, Verwaltung und Gerichte orientieren können.

Welche Auswirkungen hat diese Rechtsunsicherheit auf Auftraggeber, Auftragnehmer und die Volkswirtschaft?

Die eigentliche Intention der SFV, nämlich durch Feststellung einer abhängigen Beschäftigung eine unbefristete Anstellung zu erreichen, wird nur in Ausnahmefällen erreicht. Vielmehr wird bei Feststellung einer abhängigen Beschäftigung in aller Regel sofort die Zusammenarbeit mit den Selbstständigen beendet. Stattdessen führt das SFV in seiner jetzigen Form zu hoher Rechtsunsicherheit und damit einem enormen wirtschaftlichen Kollateralschaden.

BSG-Entscheidungen wie das sog. Herrenberg-Urteil (Az.: B 12 R 3/20 R) und ihre Interpretation durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger führen immer wieder zu überraschenden nachträglichen Auslegungen der Rechtslage. In der Folge forciert dann die DRV Prüfungen in der jeweiligen Branche, die zu hohen Nachzahlungen führen. In Verbindung mit dem Einsatz der Nettolohnfiktion und Verzugszinsen von 12 Prozent p.a. gefährden sie die wirtschaftliche Existenz vieler Auftrag- und damit auch Arbeitgeber. Zudem müssen deren Führungskräfte nach §266a SGB ("Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt") mit einer strafrechtlichen Verfolgung und ab einem bestimmten Rückzahlungsbetrag mit Gefängnisstrafen rechnen. Zunehmend steht zudem eine Verlängerung des Verjährungszeitraums auf 30 Jahre wegen Vorsatzes im Raum.

Um sich zu schützen, ergreifen Auftraggeber umfangreiche Compliance-Maßnahmen. Statt kurzer Absprachen müssen umfangreiche Vertragswerke erstellt und die Zusammenarbeit aufwändig dokumentiert werden. Dies führt bei Auftraggebern und -nehmern zu einem hohen Zeit- und Kostenaufwand – ohne jedoch tatsächlich Rechtssicherheit zu bieten. Das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen führt zudem dazu, dass Vorstände größerer Unternehmen zunehmend konzernweit die Beauftragung von Selbstständigen ohne und teils sogar mit bis zu drei Mitarbeitern verbieten. Wenn Aufträge an Selbstständige vergeben werden, dann erfolgt dies oft nur notgedrungen und damit tendenziell sehr kurzfristig.

Anstelle zuvor gut bezahlter Aufträge erhalten Selbstständige auf Freelancer-Plattformen fast nur noch Angebote in Form von Arbeitnehmerüberlassung. Diese sind typischerweise deutlich schlechter bezahlt und schränken naturgemäß die Flexibilität ein, weitere Aufträge anzunehmen, gefährden also die Selbstständigkeit. Solo-Selbstständigen und kleinen Unternehmen wird der Marktzugang erschwert und damit der Wettbewerb behindert. Trotz Fachkräftemangels und des dringend benötigten Know-hows erhalten Selbstständige immer seltener Aufträge.

Innovative Projekte – für diese ist das Spezialwissen von Selbstständigen unverzichtbar – werden aus diesen Gründen zunehmend ins Ausland verlagert, und damit nicht nur Fachwissen, Innovationskraft und Wertschöpfung, sondern auch Arbeitsplätze, Steuern und Sozialabgaben. Junge, gut ausgebildete Freelancer verlagern in der Folge ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland. Hierzu trägt deren überdurchschnittliche Mobilität bei. Zudem sind solche Projektteams fast immer international besetzt. Dies schadet massiv der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, weil sie nicht mehr

mithilfe selbstständiger Experten im Inland auf zeitgemäße Art und Weise Innovationen entwickeln kann.

Wie ist die Rückkehr zu angemessenen Sanktionen möglich?

Angesichts der überraschenden Natur vieler BSG-Urteile zur Statusfeststellung ist es notwendig, zu angemessenen Sanktionen zurückzukehren. Wir fordern deshalb mit Nachdruck, den Ende 2007 abgeschafften §7b SGB IV ("Beitragsrückstände") wieder in Kraft zu setzen. Er lautete:

"Stellt ein Versicherungsträger außerhalb des Verfahrens nach §7a fest, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte:

1. zustimmt;
2. für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und
3. er oder sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen ist."

Diese Regelung entspricht der in §7a SGB IV für das Antragsverfahren und hatte sich über viele Jahre bewährt. Ihre Abschaffung markierte den Beginn der immer weiter zunehmenden Rechtsunsicherheit. Sie schuf zudem finanzielle Anreize, SFV bevorzugt nicht mehr bei sozial schutzbedürftigen sondern tendenziell gut vorsorgenden Selbstständigen durchzuführen.

Möglicherweise erklärt diese Entwicklung den zu beobachtenden Vertrauensverlust in die DRV. Eine im Juni 2024 von der BAGSV durchgeführte Expertenbefragung hat ergeben, dass die SFV-Prüfpraxis der DRV von den befragten Fachanwälten für Sozialrecht und Rentenberatern zu 79 % als nicht oder eher nicht unabhängig wahrgenommen wird. 62 % gaben an, die DRV behandle öffentliche und private Auftraggeber ungleich. Die befragten Experten haben in den letzten 24 Monaten mehr als 5.000 SFV durchgeführt.

Welche Grundsätze müssen für die Entwicklung und Anwendung von Abgrenzungskriterien gelten, damit sie sich nicht in Widerspruch zur Lebensrealität geraten?

Die Beachtung rechtlicher Vorschriften sowie berufs-/branchenüblicher Methoden dürfen nicht länger gegen eine Selbstständigkeit gewertet werden. Beispiele hierzu:

- Rahmenlehrpläne, Prüfungsordnungen, Kompetenzniveaus bei Fremdsprachen dienen im Bildungsbereich der Standardisierung und Qualitätssicherung und sind keine Weisungen des Auftraggebers.
- Im Herrenberg-Urteil werden Ausfallhonorare als Merkmal abhängiger Beschäftigung gewertet, auch wenn sie vom Auftraggeber oder Endkunden (Schüler) zu verantworten sind. Dies widerspricht dem BGB. Spätestens beim Auftreten solcher Widersprüche muss das BMAS unseres Erachtens rechtsaufsichtlich tätig werden.
- Die agile Methodik hat sich als weltweiter Standard für die Software-Entwicklung durchgesetzt und darf nicht gegen eine Selbstständigkeit sprechen.
- Unabhängig davon, ob Selbstständige über eigene Arbeitsmittel verfügen, können Sicherheitsvorschriften die Arbeit mit Systemen eines Kunden notwendig machen.

Die Vorstellungen von unternehmerischem Risiko, die die DRV ihren Entscheidungen zugrunde legt, entsprechen nicht mehr der Realität: Ein Selbstständiger kann heute ohne Mitarbeiter und ohne großen Kapitaleinsatz, oft nur mit Smartphone und Laptop, eine erhebliche Wertschöpfung

entwickeln und sich auch ohne eigene bzw. gemeinsame Arbeitsstätte zum Arbeitgeber entwickeln. Sein unternehmerisches Risiko besteht in erster Linie in dem Zeitaufwand zum Erwerb spezialisierten Wissens, dem Sammeln von Erfahrungen mit dessen Anwendung in unterschiedlichen Zusammenhängen sowie dem Risiko, dass dieses Wissen durch technische und rechtliche Entwicklungen plötzlich überholt und damit wertlos sein kann. Bei der Bewertung eines solchen Selbstständigen können nicht dieselben Maßstäbe wie etwa bei einem Bauunternehmer gelten.

Zudem finden SFV aktuell rein auftragsbezogen statt. Damit wird das Vorhandensein anderer Auftraggeber ignoriert, ebenso die für deren Aufträge eingegangenen Risiken und Investitionen des Selbstständigen, um überhaupt mit einer bestimmten Spezialisierung am Markt tätig zu werden. Sie lassen auch das zeitliche Davor und Danach außer Acht, dass z.B. ein zur Zufriedenheit erledigter Auftrag zu Folgeaufträgen mit möglicherweise höheren Honoraren führt. Obwohl unternehmerisches Risiko durch viele externe, nicht selbst beeinflussbare Risiken geprägt ist, wird bei SFV vorausgesetzt, dass unternehmerische Chancen und Risiken sich in jedem einzelnen Auftrag abbilden und vom Selbstständigen selbst steuerbar sind.

Im Sinne einer praxisnäheren Ausgestaltung der Kriterien fordern wir in Übereinstimmung mit dem 74. Deutschen Juristentags (DJT): "Für die Erleichterung von Statusfeststellungen wird bei den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger ein gemeinsames aus Arbeitgebern und Selbstständigen bestehendes Beratungsgremium eingerichtet."

Zur Beschleunigung des SFV fordern wir: Die umfangreichen DRV-Fragebögen müssen weniger missverständlich formuliert werden, die Durchführungsanweisungen veröffentlicht werden. Bei Anträgen von Auftraggeber und -nehmer mit Selbstständigkeit als gleichlautendem Ziel muss der Antrag als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten ein entgegen gesetzter Bescheid ergangen ist. Die Fragebögen müssen online ausgefüllt werden können.

Welche Kriterien sollten zur Abgrenzung herangezogen werden und warum?

Oberstes Ziel muss die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen sein, die inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt sicherstellen, dass Selbstständige in Deutschland tätig sein können, ohne gegenüber Arbeitnehmern im Finanz-, Gewerbe-, Arbeits- und Sozialrecht unangemessen benachteiligt zu werden, und dass ihre Kunden sie rechtssicher beauftragen können.

Es ist selbstverständlich, dass sozial Schutzbedürftige vor Ausbeutung geschützt werden müssen: Arbeit soll so bezahlt werden, dass bei einer Vollzeitätigkeit Lebenshaltung sowie eine angemessene soziale Absicherung möglich sind. Eine Unterschreitung des Mindestlohns durch Scheinselbstständigkeit muss verhindert werden. Zugleich soll die Solidargemeinschaft dadurch geschützt werden, dass Selbstständige auch tatsächlich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit vorsorgen.

Das SFV muss folglich auf diese beiden Aspekte – Vorsorgefähigkeit und tatsächliche Vorsorge – fokussieren und entsprechende Entscheidungskriterien zur Grundlage haben. Vorsorgefähigkeit heißt hierbei, dass die absolute Höhe des vereinbarten bzw. realistischerweise erzielbaren Stundenhonorars deutlich über dem Mindestlohn liegen muss und vor allem die relative Höhe des Stundenhonorars im Vergleich zum Gehalt bzw. Tariflohn von Angestellten mit vergleichbarer Erfahrung als Kriterium stärker berücksichtigt wird. Eine entsprechend hohe Differenz zwischen Stundenhonorar und Stundenlohn ist wirtschaftlich gesehen das maßgebliche Merkmal von Selbstständigkeit, denn Selbstständige müssen über den Bruttolohn eines Angestellten hinaus auch für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, die Betriebsausgaben inklusive Investitionen, ggf. Vor- und Nacharbeitung der fakturierten Arbeitsleistung, Rücklagen für Krankheit, Urlaub sowie

Akquise- und Administrationsaufwand aufkommen. Das tatsächliche Bestehen einer angemessenen Altersvorsorge wiederum zeigt, dass die Honorare für eine Altersvorsorge ausreichend hoch sind und auch für diese genutzt werden.

Ein 1) ausreichend hohes Honorar (Vorsorgefähigkeit) und 2) der Nachweis der tatsächlichen Altersvorsorge sind deshalb im Sinne der Zielerreichung die zwei am höchsten zu wertenden Positivkriterien. Sie ermöglichen zudem Schnellprüfungen, die zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen können. Bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien muss von einem SFV abgesehen werden. Andernfalls können weitere, gut operationalisierbare Positivkriterien angewandt werden, die Ausdruck von unternehmerischem Risiko bzw. der Freiwilligkeit (und damit auch implizit Weisungsfreiheit) der Selbstständigkeit sind.

Schnellprüfung: Ist ein SFV überhaupt notwendig?

In den folgenden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass Selbstständige tatsächlich als solche tätig sind und ausreichend sozial abgesichert sind, sodass sich ein SFV erübrigt:

Schnellprüfung 1: Ein Selbstständiger zahlt freiwillig einkommensabhängig in die DRV ein (Arbeitgeber- und -nehmerbeitrag). Durch Feststellung einer abhängigen Beschäftigung würde sich keine höhere Einzahlung ergeben. Um eine finanzielle Überforderung zu verhindern, sollten die Sozialversicherungsbeiträge in Summe nicht höher sein als die von vergleichbaren Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern. Analog zu den Regelungen beim Gründungszuschuss und den geplanten AVP-Regelungen sollte eine dreijährige Karenzzeit bestehen, um Gründer nicht zu überfordern.

Schnellprüfung 2: Ein Selbstständiger ist rentenversicherungspflichtig aufgrund seiner Tätigkeit (selbstständiger Handwerker, Lehrer, Kindertagespflegeperson, Hebamme) bzw. weil er arbeitnehmerähnlich selbstständig oder Pflichtmitglied der Künstlersozialversicherung ist und kommt dieser Pflicht nach. Durch Feststellung einer abhängigen Beschäftigung würde sich keine höhere Einzahlung ergeben.

Schnellprüfung 3: Es handelt sich um eine nebenberufliche Selbstständigkeit (Feststellung durch zuständige gesetzliche Krankenkasse). In diesem Fall ist die soziale Absicherung definitionsgemäß durch die zeitlich und einkommensmäßig überwiegenden Anstellung gegeben und die selbstständige Nebentätigkeit nicht versicherungspflichtig.

Schnellprüfung 4: Falls die geplante AVP in Kraft tritt und ein Selbstständiger ihr entsprechend vorsorgt, muss von einem SFV abgesehen werden.

Die AVP ist nur für künftige Selbstständige geplant, um für Bestandsselbstständige Vertrauensschutz sicherzustellen für ihre in der Vergangenheit getroffenen langfristigen Altersvorsorge-Dispositionen (z.B. Immobilienfinanzierungen, private Rentenversicherungen), so dass sie entstandene Verpflichtungen weiter bedienen können und die AVP nicht zu einer Verschlechterung ihrer Altersvorsorge führt. Das SFV darf nicht dazu missbraucht werden, diesen Vertrauensschutz auszuhebeln. Entsprechend muss bei der Prüfung von Bestandsselbstständigen auch deren private Altersvorsorge, Vermögen sowie die Absicherung im Familienkontext berücksichtigt und auf Nicht-Bedürftigkeit abgestellt werden.

Weitere Positivkriterien zum Abbilden von unternehmerischem Risiko und Freiwilligkeit, je nach Branche/Beruf

3. **Bestehen einer Kapitalgesellschaft**, zum Beispiel einer GmbH: Neben erheblichen Gründungskosten ist sie auch mit hohen laufenden Kosten bzw. Verpflichtungen verbunden.

Dadurch, aber auch durch die Notwendigkeit einer Haftungsbeschränkung ist sie Ausdruck des bestehenden unternehmerischen Risikos.

4. **Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter:** Das Vorhandensein von Mitarbeitern ist Ausdruck eines unternehmerischen Risikos und zugleich auch rein praktisch nicht damit vereinbar, dass man selbst abhängig beschäftigt sein soll.
5. **Mehrere Auftraggeber/keine Abhängigkeit von einem Auftraggeber:** Ein typisches Merkmal vieler Selbstständiger ist ein Tätigwerden für mehr als nur einen Kunden. Zugleich ist damit praktisch nur sehr schwer vereinbar, bei einem oder mehreren dieser Kunden abhängig beschäftigt zu sein, da die resultierenden zeitlichen und räumlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Selbstständigkeit nicht erfüllbar sind.
Bei komplexen Projekten ist es möglich, dass Selbstständige längere Zeit für nur einen Auftraggeber tätig sein müssen. Sie gelten in diesem Fall als arbeitnehmerähnlich selbstständig und sind rentenversicherungspflichtig (vgl. Schnellprüfung 2). Wer nebenberuflich selbstständig ist, hat deshalb evtl. nur einen Auftraggeber, sorgt aber anderweitig vor (vgl. Schnellprüfung 3).
6. **Spezialwissen:** Selbstständige bilden sich eigenverantwortlich fort und erwerben Spezialwissen. Dies kann wie bei Freiberuflern aus Studium und Weiterbildungen bestehen, in sich schnell entwickelnden Wissensbereichen ist oft eine andere Form der Weiterbildung erforderlich, beispielsweise über intra- oder interprofessionellen Austausch oder kollegiale Beratung in einem Netzwerk oder Berufsverband. Die Investition in spezialisiertes Wissen ist Ausdruck des unternehmerischen Risikos.
7. **Mitgliedschaft in einem Berufsverband:** Sie ist ein starkes Indiz für die Freiwilligkeit der Selbstständigkeit.
8. **Vorhandensein einer Berufshaftpflicht- oder sonstigen branchentypischen Versicherung:** Der Abschluss einer Berufs- oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht für das Vorliegen von erheblichen unternehmerischen Risiken, gegen die man sich eigenverantwortlich schützt.
9. **Werkvertragliche Regelungen und überwiegend erfolgsabhängige Bezahlung:** Die Bezahlung nach Zeit ist der Normalfall und i.d.R. das einträglichste Geschäftsmodell. Eine Bezahlung nach Zeit darf keinesfalls als Negativkriterium gewertet werden. Eine erfolgsabhängige Bezahlung kann zu einem deutlich niedrigeren effektiven Stundenhonorar führen und ggf. die Vorsorgefähigkeit (vgl. oben) gefährden. Das ihr innewohnende unternehmerische Risiko ist in diesem Fall jedoch ausschlaggebend.
10. **Meldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt** Die Erfüllung dieser Verpflichtung spricht für eine Selbstständigkeit aus eigenem Willen.
11. **Eine notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung** des Selbstständigen, dass er aus eigener Wahl selbstständig ist, sollte als Nachweis der Freiwilligkeit anerkannt werden.
12. **Nachweis einer Krankenversicherung:** Selbstständige sind verpflichtet, sich privat oder freiwillig gesetzlich zu versichern, soweit sie nicht pflichtversichert sind. Schon jetzt spielt im Rahmen des SFV-Antragsverfahrens nach §7a SGB IV der Nachweis einer Krankenversicherung und bestehenden Altersvorsorge eine wichtige Rolle in Hinblick auf den Schutz vor Nachzahlungen im Fall der Feststellung einer abhängigen Beschäftigung.

Die Kriterien 2 (bestehende Altersvorsorge) bis 9 (werkvertragliche Regelungen) sind dabei reine Positivkriterien. Ihr Vorliegen spricht für eine Selbstständigkeit, ihr Fehlen dagegen nicht gegen eine Selbstständigkeit.

Unsere Forderungen decken sich somit weitgehend mit denen des 74. DJT, der im September 2024 einen dringenden Novellierungsbedarf des SFV feststellte und folgenden Antrag beschloss: "Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV sollte folgendermaßen fortentwickelt werden: eine selbstständige Tätigkeit wird widerlegbar vermutet, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend von Selbstständigkeit ausgehen, weitere für Selbstständigkeit sprechende tatsächliche und/oder

rechtliche Kriterien vorliegen und der Auftragnehmer eine ausreichende, Bedürftigkeit vermeidende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge nachweist."

Fazit: Wir brauchen eine wirksame Reform – jetzt!

Die 20. Legislaturperiode neigt sich dem Ende zu. Von den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen für Solo- und Kleinunternehmen wurde bisher keine wichtige umgesetzt, der darin vorgesehene Dialog über eine wirksame Reform des SFV noch nicht einmal begonnen. Auch die Wachstumsinitiative der Bundesregierung vom Juli 2024 enthält keine einzige Maßnahme, die spezifisch Solo- und Kleinunternehmen zugute kommen würde.

Eine Reform des SFV ist in Hinblick auf die wirtschaftliche Situation von Solo- und Kleinunternehmen, zugleich aber auch in Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands unbedingt erforderlich. Sie verursacht keine Kosten, wirkt aber wie ein Konjunkturprogramm. Die Ampel-Regierung muss hier ihre Handlungsfähigkeit beweisen.

Ansprechpartner

Jörn Freynick, freynick@bagsv.de, +49 176 704 979 38
Leiter Politik VGSD und Koordinator BAGSV

Dr. Andreas Lutz lutz@vgsd.de
Vorstandsvorsitzender VGSD und Sprecher BAGSV

Marcus Pohl m.pohl@isdv.net
Erster Vorsitzender isdv und Sprecher BAGSV

Jan-Peter Wahlmann wahlmann@maple-park.de
Zweiter Vorsitzender AGD und Sprecher BAGSV

Unterstützende Verbände



1. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
2. Allianz Deutscher Designer e.V. (AGD)
3. Bundesverband der Freien Musikschulen e.V. (bdfm)
4. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschlands e.V. (VGSD)
5. Bundesverband Selbstständige Wissensarbeit e.V. (ADESW)
6. Bundesverband Filmschnitt Editor e.V. (BFS)
7. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V. (isdv)
8. Deutscher Bundesverband Informationstechnologie für Selbstständige e.V.
9. German Stunt Association e.V. (GSA)
10. Bayerischer Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft e.V. (BLVKK)
11. Landesverband Kultur- und Kreativwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Kreative MV)
12. Bundesverband der Kultur und Kreativwirtschaft e.V. (Kreative Deutschland)
13. Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Aktivierender Lehr- und Lernmethoden in Hochschule und Praxis e.V. (Gabal)
14. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)
15. Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V. (BVIB)
16. Arbeitgebervereinigung für Unternehmen aus dem Bereich EDV und Kommunikationstechnologie e.V. (AGEV)
17. Interessenverband freier und kritischer Handwerkerinnen und Handwerker e.V. (IFHandwerk)
18. Fachverband Deutscher Sprachschulen und Sprachreise-Veranstalter e.V. (FDSV)
19. IT-Projektgenossenschaft eG
20. Verband Deutscher Tonmeister e.V. (VDT)
21. Deutscher Tonkünstlerverband Landesverband Berlin e.V. (DTKV LV Berlin)
22. Deutscher Tonkünstlerverband e.V. (DTKV)
23. Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V. (VNN)
24. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC)
25. Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V. (DDIM)
26. Trainerversorgung e.V.
27. Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V. (BDYoga)